

Sönke Gerhold, Universität Kiel\*

## Revisionsklausur – »Staatsanwalt in Nöten«

THEMATIK	Revisionsrecht, Wiedereinsetzung, Bandendiebstahl, Täterschaft und Teilnahme
SCHWIERIGKEITSGRAD	Assessorexamen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzessammlung: Schönfelder, Kommentare: Fischer, Meyer-Goßner

### ■ SACHVERHALT

T und H haben bereits seit Ende 2006 in den Ferienzeiten regelmäßig Diebstähle nach einem immer gleichen Muster begangen. T beobachtete diverse Villen einer reichen Wohngegend bis er sichere Anzeichen dafür fand, dass die jeweiligen Eigentümer in den Urlaub aufgebrochen waren.

---

\* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Sanktionsrecht und Kriminologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Am ersten Abend nach der Abreise begaben sich T und H zu der jeweiligen Villa. Der technisch versierte H öffnete die Haustür und gemeinsam durchsuchten T und H das Haus nach leicht zu veräußernden Wertgegenständen. Durch die Verkäufe bestritten T und H ihren Lebensunterhalt.

Nachdem sie im März 2008 fast von einer Haushaltshilfe überrascht worden wären, beschlossen sie, eine weitere Person für ihre Sache zu gewinnen, die ausschließlich Schmiere stehen und dafür jeweils 1/5 des Gewinns erhalten sollte. Die Beteiligung einer weiteren Person sahen T und H als notwendig an, um weiterhin auf die gewohnte Art und Weise vorgehen zu können. R, der unter seinen fehlenden finanziellen Möglichkeiten litt, sagte ohne Bedenken zu, um seinen Lebensstandard zu erhöhen. In der Folgezeit begangen sie ihre Taten verabredungsgemäß zu dritt. Zum Anfang der Sommerferien wurden die Angeklagten beim Abtransport der Beute von einer Polizeistreife gestellt. Am 30.09.2008 wurden die damals geständigen Angeklagten T, H und R durch inzwischen rechtskräftige Entscheidung des Amtsgerichts (AG) Elmshorn – Schöffengericht – zu Freiheitsstrafen auf Bewährung verurteilt, ohne sich von der Verurteilung abschrecken zu lassen.

Am 13.10.2008 hatte T gleich zwei neue, geeignete Objekte ausfindig gemacht. T, H und R beschlossen daher die Gunst der Stunde zu nutzen. Auf Vorschlag des T bat R seinen Busenfreund B, sich gegen entsprechende Bezahlung im Vorfeld der Tat einmalig an den Diebeszügen zu beteiligen. T erklärte B hierbei exakt, wie dieser vorzugehen habe und welche Gegenstände er entwenden solle.

Nachdem die Förmlichkeiten abgewickelt waren, begaben sich R und B am 14.10.2008 gegen 0:50 Uhr zu einer Stadtvilla in der Roonstraße, T und H zu einem Herrenhaus in der Seestermühle.

Als T und H das Herrenhaus erreichten, stellten sie schnell fest, dass T sich geirrt hatte. Die Eigentümer des Herrenhauses waren nicht verreist und sie mussten von ihrem Plan Abstand nehmen.

R und B hatten hingegen keine Probleme. R patrouillierte vor der Stadtvilla auf dem Gehweg und überließ es B, die Eingangstür mit einem Kuhfuß aufzustemmen und im Inneren des Hauses nach Wertsachen zu suchen. Gegenstände, die den von T aufgestellten Kriterien genügten, nahm B an sich. Er entwendete Schmuck und Kunstgegenstände im Wert von über 12.000 €. Den Kuhfuß führte B die gesamte Zeit in der Villa bei sich.

Der Erlös der entwendeten Wertgegenstände, der deutlich unter dem Markwert lag, wurde auf Veranlassung des T zwischen ihm, H und R im Verhältnis 2/5, 2/5 und 1/5 geteilt. Über die Verteilung des Erlöses, wenn ausnahmsweise nicht alle drei zusammenwirken, hatten die Angeklagten zuvor nicht gesprochen. T entschied erst im Nachhinein, dass es billig wäre, wenn R wie üblich für das Schmierestehen nur 1/5 erhielte und der Rest zwischen ihm und dem H geteilt würde. Widerspruch innerhalb der Gruppe regte sich wegen der anerkannten Vormachtstellung des T nicht. H war über den unverhofft großen Anteil am Erlös im Nachhinein sehr erfreut.

Am 15.01.2009 klagte die Staatsanwaltschaft (StA) Itzehoe T, H, R und B wegen gemeinschaftlichen schweren Bandendiebstahl gemäß §§ 244 I Nr. 1a, 244a I StGB vor dem Strafrichter in Elmshorn an. In der öffentlichen Sitzung des AG vom 06.02. ließ sich allein B durch einen RA vertreten.

Am Ende der Sitzung wurden T, H, R und B nach rechtlichem Hinweis wegen gemeinschaftlichen Diebstahls in einem besonders schweren Fall gemäß §§ 242 I, 243 I Nr. 1, 25 II StGB zu Freiheitsstrafen verurteilt.

Der Richter begründete seine Entscheidung wie folgt: Wegen des überwiegenden Interesses aller Beteiligten am Taterfolg waren T, H, R und B unabhängig davon, dass nur B unmittelbar Gegenstände entwendete, als Täter zu bestrafen. Ein Bandendiebstahl kam mangels Bande nicht in Betracht. T und H haben sich zwar bereits Ende 2006 zur Begehung künftiger, im Einzelnen noch ungewisser Diebstähle zusammengeschlossen, der Zusammenschluss von zwei Personen stellt jedoch keine Bande dar. R konnte den Zusammenschluss von T und H nicht zur Bande aufwerten, da ihm lediglich eine untergeordnete Funktion zukam. B war nicht von der Bandenabrede erfasst. Im Übrigen scheidet ein Bandendiebstahl auch daran, dass zu keinem Zeitpunkt mehrere Bandenmitglieder am Tatort zusammen wirkten.

Gegen Mittag des 13.02.2009 legte G zeitgleich per Fax und Post Revision gegen das Urteil ein. Eine Sendebestätigung ließ G sich ausdrucken. Unglücklicherweise ging das Fax wegen einer technischen Störung des Faxgerätes im AG, die erst später behoben wurde, nie zu. »Vorab per Fax« hatte G auf dem Original nicht vermerkt. Der Brief ging am 16.02.2009 ein.

Das AG teilte G daraufhin schriftlich mit, dass die Revision verfristet sei, und wies auf die Möglichkeit hin, einen Wiedereinsetzungsantrag zu stellen. Es adressierte sein am 18.02.2009 bei der StA eingegangenes Schreiben versehentlich an »Herrn Staatsanwalt G – persönlich«. G hatte jedoch vom 14.02. bis zum 01.03. Urlaub, so dass die Urlaubsvertretung den Brief ungeöffnet auf Gs Schreibtisch liegen ließ. G fand den Brief erst nach seinem Urlaub auf und stellt sich nun die Frage, ob die Revision noch Erfolg haben kann. Das Urteil ist der StA am 12.02.2009 zugestellt worden.